

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 18.05.21

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V., Kreisverband Weimar zum Verfahren „Antrag der Stadt Bad Berka auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu Hochwasserschutzmaßnahmen am Hungerbach – Abschnitt Bad Berka bis Gutendorf“
IHR SCHREIBEN VOM 19.03.2021

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen. Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken. Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

STELLUNGNAHME

Grundsätzlich begrüßen wir, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt werden sollen.
Einige Anmerkungen möchten wir zu den Planungen, Stand jetzt, hinzufügen.

Im Gutachten „Leistungsteil I, WaWi-Konzeption, Ergebnisbericht“ werden Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit z. Bsp. Streusalz und Heizöl in Hochwassersituationen gebracht.

Wir erachten solche Maßnahmen als sehr sinnvoll, aber ausschließlich dann, wenn in der Planung Mechanismen zur Umsetzung und vor allem zur Kontrolle der Auflagen enthalten sind.

Auch die Vorbereitung der Bevölkerung auf diese Situationen sowie Schulungen zum Verhalten sind sinnvoll. Hierbei würden wir allerdings dazu raten, das etwas „größer zu denken“. Nicht nur Gutendorf ist alle paar Jahre vom Hochwasser betroffen. Auch Gemeinden der VG Grammetal stehen vor denselben Herausforderungen. Somit könnte man Kräfte bündeln und in Zusammenarbeit der Kommunen Schulungen/Vorbereitungen als Angebot für alle betroffenen Gemeinden (vielleicht auch verpflichtend?) einrichten.

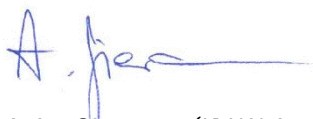
Hierbei möchten wir kurz anbringen, dass auch Klettbach 2013 unter Wasser stand. Trotzdem hat die Untere Naturschutzbehörde ein Verfahren genehmigt, in dem letztes Jahr am Anger ein Mehrfamilienhaus an die Stelle gesetzt wurde, wo 1) das Wasser beim Hochwasser mit am höchsten steht und 2) die Abschlagsleitung, die es schon vorher nicht geschafft hat, das Wasser aus dem Neubaugebiet zu schaffen, um die Ecke, also um das Haus umgelegt wurde (überspitzt dargestellt). Die Genehmigung solcher Verfahren steht Hochwasserschutzmaßnahmen aus unserer Sicht komplett entgegen.

Aus unserer Sicht sollten unbedingt die die jeweils die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftenden Betriebe einbezogen werden. Dies gewinnt umso mehr Bedeutung als rund um die am stärksten betroffenen Gebiete fast nur Ackerflächen liegen: Auch hier muss für das Thema sensibilisiert und der Umgang geschult werden: Ein großes Problem 2013 in Klettbach war zum Bsp., dass das Heu auf den Wiesen noch lag, von den Wiesen gespült wurde und mit für die Verstopfung der Abflüsse zuständig war.

Auch wären die Auswirkungen des Abflusses der Wassermassen von den Feldern weniger problematisch, wenn es intakte Feldraine oder Feldgehölze als Saumstrukturen gäbe. Gerade in Hochwasserschutzgebieten, sollten diese für Landwirte und Eigentümer verpflichtend sein, zumal diese Maßnahmen zum Teil auch förderfähig sind.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte aber sind die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung sowie die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, um die konkreten Auswirkungen auf Natur und Umwelt bewerten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Anita Giermann (KV Weimar)

Das Schreiben wurde über den BUND Landesverband Thüringen e.V. versandt.